

Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit Auskünften an den Beistand und im Rahmen der Aufgabe Beratung und Unterstützung

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt
Sachgebiet Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/913-0
Email: jugendamt@Lrasbk.de

2. Wer ist der zuständige Datenschutzbeauftragte?

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/913-0
Email: datenschutz@Lrasbk.de

3. Wofür werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet? Was ist die Rechtsgrundlage?

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- die Vaterschaft zu dem minderjährigen Kind rechtlich feststellen zu können bzw.
- den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes geltend zu machen bzw.
- Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 1712ff BGB, § 68 Abs. 1 und 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verarbeitet.

4. Wo erheben wir Ihre Daten?

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, u.a. bei folgenden Stellen:

- dem anderen Elternteil
- der zuständigen Einwohnermeldebehörde
- der örtlich zuständigen Ausländerbehörde
- Sozialversicherungsträgern
- Ihrem Arbeitsgeber
- dem Jobcenter
- der zuständigen Auslandsvertretung
- Justizbehörden
- der Polizei

5. Welche Daten werden erhoben und verarbeitet?

Wir verarbeiten soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich u.a. folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Familienname ggf. auch Geburtsfamilienamen
- Vornamen
- ggf. Geburtsdatum
- ggf. Geburtsort
- ggf. Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- ggf. Arbeitgeber
- ggf. Beschäftigungsdauer
- ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen

6. An welche Stellen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich u.a. weitergegeben an:

- ggf. das örtlich zuständige Standesamt zur Eintragung im Geburtenbuch wegen Feststellung der Vaterschaft
- soweit einschlägig erforderlich am Sozialversicherungsträger, Jobcenter, Arbeitgeber bei gesetzlicher Unterhaltspflicht
- Gerichte, wenn erforderlich, zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes
- den Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, als gesetzlichen Vertreter des Kindes

7. Wie lange werden Ihre Daten bei uns gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre, bei Vaterschaftsfeststellungen für 30 Jahre beim Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis gespeichert.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

8. Betroffenenrechte

- Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).
- Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.
- Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

9. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der folgenden zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41 – 0

Fax: 0711/61 55 41 – 15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

10. Pflicht zur Angabe Ihrer Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich bei gesetzlicher Unterhaltspflicht aus § 1605 BGB.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann die Vaterschaft nicht festgestellt werden bzw.
- kann der Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht werden
- können Ihre Daten bei Dritten (z.B. bei den Sozialversicherungsträgern, Arbeitgebern, Jobcentern) erfragt werden
- kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.